

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **100 (1982)**

Heft 24

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

treten und heutige Lösungen verteidigen, sondern bereit sind, neue Wege der Kooperation zu suchen. Falsches Prestigedenken

führt gerade in diesen Fragen zu starren Fronten.

Wettbewerbsforum

Wettbewerb Universität Zürich-Zentrum

Im Frühjahr 1981 veranstaltete die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich einen Projektwettbewerb für die Neubauten der Universität Zürich-Zentrum zwischen Rämistrasse und Schönberggasse. Teilnahmeberechtigt waren alle im Kanton Zürich heimatberechtigten oder seit mindestens dem 1. Januar 1981 niedergelassenen Fachleute. Der Wettbewerb wurde nach der Ordnung für Architekturwettbewerbe SIA 152 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchgeführt. Preisrichter waren A. Sigrist, Regierungsrat, Direktion der öffentlichen Bauten, Dr. A. Gilgen, Regierungsrat, Direktion des Erziehungswezens, P. Schatt, Kantonsbaumeister, P. Meyer, Leiter Abt. Universitätsbauten, A. Wasserfallen, Stadtbaumeister, H. Hubacher, Prof. D. Schnebli, alle Zürich, W. Steib, Basel, Prof. P. Zoelly, Zollikon, Dr. A. Haefelin, Chef der Betriebsdienste der Universität, Zürich, Prof. Dr. C. Schott, Leiter des Rechtswissenschaftlichen Seminars, Zürich, A. Pflughard, Denkmalpflege, Zürich, Dr. I. Rashed, Abt. Universitätsbauten, Zürich (Ersatz), A. Zschokke, Koordinationsstelle für Raumplanung der Universität.

Im November 1981 wurden 74 Projekte beurteilt. Vier Entwürfe mussten wegen Verletzung von Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wurde in der Tages- und Fachpresse veröffentlicht («Schweizer Ingenieur und Architekt», Heft 50/1981, Seite 1173):

1. Preis (27 000 Fr.): mit Antrag zur Weiterbearbeitung: Marcel Meili, Zürich

2. Preis (23 000 Fr.): Dieter Vorberg und Ann Kirchhofer, Cavigliano

3. Preis (16 000 Fr.): Thomas Meyer, Zürich

4. Preis (14 000 Fr.): Georg Gisel, Zürich; Mitarbeiter: Frank Meyer, Marco de Carli

5. Preis (13 000 Fr.): Rudolf und Esther Guyer, Zürich

6. Preis (12 000 Fr.): Walter Ramseier, Zürich; technische Beratung: W. Zbinden, P. Merz

7. Preis (11 000 Fr.): Egon Dachtler, Dr. Erwin P. Nigg, Zürich; Mitarbeiter: Urs Dieler, Urs Schwab

8. Preis (10 000 Fr.): Stücheli, Huggenberger, Stücheli, Zürich

9. Preis (9000 Fr.): Peter Stutz, Markus Bolt, Winterthur

1. Ankauf (12 000 Fr.): Bob Gysin, Marc Angelil, Dübendorf

2. Ankauf (12 000 Fr.): Gerber und Hungerbühler, Zürich

3. Ankauf (6000 Fr.): Eberli, Weber, Braun, Zürich

In der Folge reichten drei Architekten Beschwerden ein. Zwei davon hatten im wesentlichen Einwände zum Gegenstand, die den Ermessensspielraum des Preisgerichtes berührten. In der dritten Beschwerde wur-

den schwerwiegende Vorwürfe gegen den Verfasser des mit dem ersten Preis und der Empfehlung zur Weiterbearbeitung ausgezeichneten Entwurfes erhoben. In der Presse wurden die Beschwerden, insbesondere die dritte, ausgiebig kommentiert und zum Teil leider mit recht spekulativen Erwartungen belastet. Nachdem nun die Wettbewerbskommission die Beschwerden behandelt hat, soll im folgenden zusammenfassend auf die Umstände und die entsprechenden Entscheidung kurz eingegangen werden.

Beschwerde G. Brossard/W. Schveri

Die Architekten Georges Brossard und Walter Schveri, Winterthur, beanstandeten, dass das Preisgericht bei der Beurteilung nicht eindeutig nach den eigenen Kriterien vorgegangen sei, dass es insbesondere Verstösse gegen das Programm toleriert habe. Damit sei eine offensichtliche Rechtsungleichheit entstanden. Als Verstösse, die zum Ausschluss von der Beurteilung bzw. von der Preiserteilung hätten führen müssen, werden angeführt:

- eigenwillige Programmreduktionen
- Fehlen von Unterlagen
- Abweichen von verlangten Geschosshöhen
- Nichteinhalten von Bauvorschriften.

Sie beantragten, das Ergebnis des Wettbewerbes als ungültig zu erklären und alle programmkonformen Projekte einer neuen Beurteilung zu unterziehen.

Die Frage, wie weit das Preisgericht bei der Beurteilung von den im Programm festgelegten Randbedingungen abweichen darf, ist sehr heikel. Sie kann keinesfalls generell beantwortet werden. Es liegt grundsätzlich in seinem Ermessen, ob es einen Verstoß als «wesentlich» qualifizieren will oder nicht. Eine «wesentliche» Programmverletzung muss dann allerdings automatisch zum Ausschluss von der Preiserteilung führen. Im anderen Falle wird der Verstoß lediglich festgestellt und bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt. Ähnlich verhält es sich bei der Frage, ob ein Projekt aufgrund fehlender Unterlagen von der Beurteilung ausgeschlossen werden muss. Auch hier steht dem Preisgericht ein gewisser Ermessensspielraum zu. Nur das Fehlen eines wesentlichen - für die Beurteilung unabdingbaren - Bestandteiles hat einen Ausschluss zur Folge. Es bleibt hinzuzufügen, dass ein bestimmter, messbarer Programmverstoß in verschiedenen Wettbewerben durchaus unterschiedlich qualifiziert werden kann. Ebenso braucht es sich bei ein und derselben «fehlenden Unterlage» nicht immer um einen wesentlichen Bestandteil zu handeln.

Im vorliegenden Fall vertrat das Preisgericht zu Recht die Ansicht, dass die von zahlreichen Verfassern vorgeschlagenen Programmreduktionen in Würdigung der städtebaulichen Konsequenzen nicht als wesentliche Abweichung zu charakterisieren seien,

zumal die diesbezüglichen Formulierungen im Programm und in der Fragenbeantwortung eine Reduktion nicht ausdrücklich verboten. Als nicht für die Beurteilung notwendig - und somit nicht als Ausschlussgrund - qualifizierte sodann das Preisgericht einen fehlenden Situationsplan 1:500, da die übrigen Pläne und das Modell nach seinem Dafürhalten genügten. Die Wettbewerbskommission war allerdings anderer Meinung und schützte in diesem Teilaspekt die Beschwerde. - Schliesslich gehörten auch die Wertung der Abweichungen von verlangten Geschosshöhen und von anderen Bauvorschriften in den Ermessensbereich des Preisgerichtes. Auch hier waren übrigens die Formulierungen im Programm richtigerweise so, dass nicht jeder Verstoß zwangsläufig zum Ausschluss führen musste. Der Entscheidung der Wettbewerbskommission in dieser Beschwerde lautet wie folgt:

1. Die Beschwerde ist in bezug auf den fehlenden Situationsplan geschützt.
2. Das Projekt «Rechberg III» (7. Rang, 7. Preis) ist auszuschliessen.
3. Rangverteilung und Preisbemessung sind vom Preisgericht neu vorzunehmen, und es hat dem Veranstalter eine neue Empfehlung zu unterbreiten.
4. In allen übrigen Teilen ist die Beschwerde abgelehnt.

Beschwerde Dieter Feth

Die Beschwerde von Architekt Dieter Feth, Zürich, und Mitunterzeichnern richtete sich mit denselben Argumenten wie diejenige der Architekten Brossard und Schveri gegen den Entscheid des Preisgerichtes, der nach ihrer Auffassung nicht als Ergebnis einer objektiven Beurteilung betrachtet werden könne. Die zusätzlich aufgeführten Einwände betrafen umweltschützerische Belange wie Lärmmissionen und Energiesparmassnahmen. Der Beschwerdeführer beantragte, das erstprämierte Projekt von der Prämierung auszuschliessen aufgrund von Abweichungen in wesentlichen Punkten von den Programmbestimmungen. Ferner sollte die Beurteilung wegen mangelnder Objektivität als ergebnislos erklärt werden.

Hinsichtlich der gemeinsamen Einwände verweist die Wettbewerbskommission auf ihre diesbezüglichen Erörterungen in der ersten Beschwerde. In bezug auf die zusätzlichen Argumente stellte sich das Preisgericht auf den Standpunkt, dass im Hochschulquartier das Hauptaugenmerk auf die städtebaulichen und architektonischen Gesichtspunkte zu richten sei, wie es im Programm deutlich als Auftrag ersten Ranges formuliert war. Es war sich durchaus bewusst, dass die Lösung in den beanstandeten Bereichen nicht ideal ist. Dies wurde auch im Bericht vermerkt. Es hielt die Mängel aber nicht für entscheidend bei der Qualitätseinstufung des Projektes. Das Preisgericht beanspruchte in dieser Situation zu Recht die Kompetenz, entsprechende Prioritäten zu setzen.

Die Beschwerde wurde von der Wettbewerbskommission vollumfänglich abgewiesen.

Beschwerde Christian Frey

Architekt Christian Frey, Zürich, behauptete in seiner Beschwerde, dass Marcel Meili

nicht der alleinige Verfasser des erstprämierten und zur Weiterbearbeitung empfohlenen Entwurfes sei, sondern dass zwei ehemalige Studienkollegen und Diplomanden bei Prof. Dolf Schnebli, ETH Zürich, am Projekt mitgearbeitet hätten. Der eine, *Miroslav Sik*, habe einige Wochen vor Abgabe seine Mitarbeit eingestellt. Der andere, *Axel Fickert*, hätte bis zum Schluss massgeblich mitgeholfen, einen Teil des Entwurfes bei sich zuhause gezeichnet, seine Mitarbeit jedoch verschwiegen, da er als Assistent von Prof. Schnebli laut Art. 24 der Ordnung für Architekturwettbewerbe SIA 152 nicht teilnahmeberechtigt war. Prof. Schnebli gehörte als Fachpreisrichter dem Preisgericht an. Ebenso liege eine Verletzung von Art. 26 vor, der unter anderem bestimmt, dass ein angestellter Architekt nicht am Wettbewerb teilnehmen kann, wenn sein Arbeitgeber als Preisrichter mitwirkt. A. Fickerts Teilnahme bilde überdies einen Verstoss gegen Art. 28, wonach bei einer Arbeitsgemeinschaft alle Beteiligten die Teilnahmebestimmungen erfüllen müssen. Schliesslich stellte der Beschwerdeführer die Objektivität des Preisgerichtes in Frage wegen möglicher Befangenheit von Prof. Schnebli.

Architekt Frey beantragte eine Neu Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten unter Ausschluss von Prof. Schnebli sowie die Aberkennung des ersten Preises.

Da der Beschwerdeführer selbst am Wettbewerb nicht teilgenommen hatte, war – wie übrigens auch bei der Einsprache Dieter Feth – durch den Rechtsdienst des SIA die Legitimation abzuklären. Der positiven Beantwortung dieser Frage schloss sich die Wettbewerbskommission an, vor allem in der Meinung, es handle sich bei diesem Wettbewerb um eine Aufgabe öffentlichen Charakters, welche somit öffentliches Interesse tangiere und auch im allgemeinen Interesse des Wettbewerbswesens selbst liege. Die Kommission wäre allerdings selbst im negativen Falle aufgrund ihres in Art. 57 der Wettbewerbsordnung festgelegten Auftrages von Amtes wegen verpflichtet gewesen, einem derart schwerwiegenden Verdacht von sich aus nachzugehen.

Zur Klärung des Sachverhaltes wurden mit allen direkt Beteiligten Gespräche geführt, die zusammengefasst folgendes ergaben:

Axel Fickert wusste, dass er aufgrund seines Status als Assistent bei Prof. Schnebli nicht teilnahmeberechtigt war. Auch für Marcel Meili bestanden keine Zweifel über die Unzulässigkeit der Mitarbeit A. Fickerts. Beide gaben zu, dass eine länger dauernde Zusammenarbeit stattgefunden hatte. A. Fickert war schon im Juli 1981 beim Ausscheiden der Projektvarianten dabei. Er verwendete später drei Ferienwochen für die Arbeit am Wettbewerb. Abgabetermin war der 18. September 1981. Seine Tätigkeit als Assistent dauerte bis im Oktober. Meili und Fickert gaben sich über die möglichen Folgen ihres Vorgehens keine Rechenschaft. Sie betrachteten ihre Arbeit gleichsam als «akademische Übung».

Es ist somit ein Verstoss gegen Art. 28 der Wettbewerbsordnung erwiesen. M. Meili und A. Fickert bildeten eine zeitlich begrenzte Architektengemeinschaft, bei der alle Beteiligten die Teilnahmebestimmungen erfüllen müssen. A. Fickert war jedoch

aufgrund von Art. 24 als Assistent von Prof. Schnebli (berufliches Abhängigkeitsverhältnis) nicht teilnahmeberechtigt. Eine Verletzung von Art. 26 liegt dagegen nicht vor, da A. Fickert zur Zeit des Wettbewerbes nicht Angestellter von Prof. Schnebli war.

Was die Vorwürfe gegen die Person von Prof. Schnebli anbelangt, so liegen keinerlei Beweise vor. D. Schnebli wusste nichts von der Teilnahme seines Assistenten. Es besteht nach Aussagen des Preisgerichtes und auch der Direktion der öffentlichen Bauten kein Anlass, an der Integrität Schneblis zu zweifeln. Die persönliche Befragung einzelner Preisrichter brachte die Überzeugung, dass sich die Arbeit des Preisgerichtes unbefangen und in völliger Korrektheit abwickelte.

Der Entscheid der Wettbewerbskommission lautet wie folgt:

1. Die Beschwerde ist geschützt.
2. Das mit dem ersten Preis und der Empfehlung zur Weiterbearbeitung ausgezeichnete Projekt Nr. 39 (Verfasserangabe: M. Meili) ist wegen Verletzung der Art. 28 und 24 der Ordnung für Architekturwettbewerbe SIA 152 auszuschliessen.
3. Rangverteilung und Preisbemessung sind vom Preisgericht neu vorzunehmen. Das Preisgericht hat dem Veranstalter eine neue Empfehlung zu unterbreiten.

Wettbewerbe

Complexe hôtelier et aménagement d'équipement de sport et de loisir à Crans-sur-Sierre

La commune de Chermignon et les installations sportives et touristiques de Crans lancent un concours d'architecture pour la réalisation d'une maison des congrès et d'un complexe hôtelier et l'aménagement d'équipements de sports et de loisir dans le secteur de l'Etang Long à Crans-sur-Sierre.

Le concours est ouvert aux architectes résidant dans le canton du Valais depuis le 1er janvier 1982 et aux architectes valaisans établis en Suisse. Pour participer, les architectes doivent être inscrits au Registre suisse A ou B, avoir une expérience professionnelle équivalente, ou être diplômés EPF ou ETS. Les inscriptions sont à faire jusqu'au 18 juin 1982 auprès de l'organisateur à l'adresse suivante: «Concours Etang Long-Crans», Secrétariat communal, 3961 Chermignon, avec le versement d'un dépôt de Fr. 700.- au CCP 19-747, caisse communale, Chermignon. Ce concours sera en outre ouvert sur invitation à un certain nombre d'architectes résidant en Suisse romande et au Tessin.

Jury: Bernard Attinger, architecte cantonal, Sion, Gilbert Charrot, architecte, Lausanne, Aurelio Galfetti, architecte, Bellinzona, Vincent Mangeat, architecte, Nyon, Gaston Barras, président de la commune de Chermignon (représentant des milieux privés), Jean Clivaz, vice-président de la commune de Chermignon, Ulysse Lamon, président de la commune de Lens; suppléants: François Kuonen, adjoint de l'architecte cantonal, Sion, Hans Ritz, architecte au Service des Bâtiments, Sion, Urs Zuppinger, architecte urbaniste, Lausanne, Gaston Bagnoud, président de la commune d'Icogne, Paul-Alfred Mudry, président de la Société de Développement de Crans.

Mitteilungen

Maschineningenieur-Gruppe Zürich

Der Vorstand lädt auf den 19. Juni zu einer Besichtigung der technischen Betriebe der *Swissair* in Kloten ein. Beginn der Führung: 10 Uhr beim Eingang zur Werft I. Der Treffpunkt ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar: Flughafenbahnhof – Ankunft Terminal B – mit *Swissair*fahrzeug zum Treffpunkt; VBZ-Tram 14 bis Endstation Seebach, dann Bus 68. Parkplätze sind bei der Werft I vorhanden.

Nach der Führung – etwa um 12.15 Uhr – besteht die Möglichkeit, im «Air Quick» gemeinsam das Mittagessen einzunehmen.

Anmeldung und Auskunft: H. Gimpert-Bisaz, Beckenhofstr. 48, 8006 Zürich. Tel: 01/362 66 38.

4. Der Antrag auf eine Neu Beurteilung der Wettbewerbsprojekte ist abgelehnt.

Für alle drei Beschwerden bleibt anzufügen, dass gemäss Art. 61 der Ordnung SIA 152 Beschwerdeführern sowie Beschwerdegegnern die Möglichkeit offensteht, die Entscheide vor einem ordentlichen Gericht anzufechten.

Bruno Odermatt

Une somme de Fr. 75 000.- est mise à disposition du jury pour l'attribution de 6 à 8 prix. En outre, une somme de Fr. 15 000.- est réservée au jury pour d'éventuels achats.

Le programme du concours prévoit le réaménagement du secteur d'Etang Long par un projet d'ensemble regroupant la réalisation:

- d'un complexe hôtelier de 80 chambres, restaurant, dancing, casino, etc.
- d'une maison des congrès de 600-800 places avec locaux de séminaires et salles d'exposition
- le club-house du golf
- des équipements de sports et de loisir: tennis, patinoire, curling.

Le programme indicatif du concours est disponible pour consultation auprès de l'organisateur sur demande écrite, dès le 24 mai 1982. Les documents de base seront disponibles dès le 21 juin 1982. Les questions relatives au concours seront adressées, par écrit et anonymement, jusqu'au 9 juillet 1982 à l'organisateur. Une visite des lieux sera organisée le 1er juillet 1982. Le rendu des projets est fixé au 15 novembre 1982. Les maquettes devront être envoyées jusqu'au 22 novembre 1982.

Ersparniskasse des Amtsbezirkes Aarwangen in Langenthal

Die Ersparniskasse des Amtsbezirkes Aarwangen mit Sitz in Langenthal veranstaltet einen öffentlichen Projektwettbewerb für den Neubau bzw. Erweiterungsbau des Hauptsitzes der Ersparniskasse des Amtsbezirkes Aarwangen in Langenthal. *Teilnahmeberechtigt* sind Architekten, die ihr Geschäftsdomizil oder ihren Wohnsitz im Amtsbezirk Aarwangen haben (Stichtag 1. Mai 1982). Zusätzlich werden vier auswärtige Architekten zur Teilnahme eingeladen. Für Arbeitsgemeinschaften oder Architekt-